



→ Gr (24.1.)

Grub; Revision der Ortsplanung; Inkraftsetzung der unbestrittenen Teile

A. Ausgangslage

1. Mit Beschluss vom 6. November 2012 hat der Regierungsrat die Revision der Ortsplanung genehmigt. Gleichzeitig wurden zwei Rekurse abgewiesen. Gegen diesen Entscheid wurde beim Obergericht eine Beschwerde erhoben. Daraufhin ersuchte der Gemeinderat Grub den Regierungsrat um Inkraftsetzung der unbestrittenen Teile der Revision der Ortsplanung. Dabei wurde auf den umstrittenen Bereich der geplanten Weilerzone Frauenrüti verzichtet. Gemäss Art. 50 des Baugesetzes kann der Regierungsrat nach Absprache mit dem Obergericht die unangefochtenen Teile in Kraft setzen, soweit sich diese nicht auf bestrittene Teile auswirken.

2. Mit Beschluss vom 27. März 2012 teilte das Obergericht mit, dass der teilrevidierte Zonenplan und die beiden Gemeinderichtpläne lediglich unter Ausschluss der beiden Weilerzonen Frauenrüti und Rüti vorzeitig in Kraft zu setzen seien. Auch der Nachtrag zum Baureglement sei nur unter Ausschluss der in Art. 12 und 14 des Baureglements für die Weilerzone vorgesehenen Ergänzungen vorzeitig in Kraft zu setzen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass es Sache des Regierungsrates sei, den Beschwerdeführern das rechtliche Gehör zu gewähren.

3. Mit Schreiben vom 21. Mai 2013 ersuchte der Gemeinderat Grub den Regierungsrat, die unbestrittenen Teile der Revision Ortsplanung mit den zusätzlichen Ausschlüssen der Weilerzone Rüti und der Ergänzungen für die Weilerzone in Art. 12 und 14 des Baureglements umgehend in Kraft zu setzen. Mit Schreiben vom 6. Juni 2013 wurde der Anwalt der Beschwerdeführer eingeladen, zur beantragten Inkraftsetzung der unbestrittenen Teile Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 18. Juni 2013 teilte der Anwalt der Beschwerdeführer mit, dass sich die Beschwerdeführer dem Antrag des Obergerichts anschliessen und damit keine Einwände hätten.

B. Erwägungen

1. Rechtliches

1. Gemäss Art. 50 des Baugesetzes kann der Regierungsrat auf Antrag des Gemeinderates und nach Absprache mit dem Obergericht die unangefochtenen Teile in Kraft setzen, soweit sich diese nicht auf bestrittene Bereiche auswirken.

2. Die eingereichten Unterlagen entsprechen dem Beschluss des Obergerichts. Das rechtliche Gehör wurde den Beschwerdeführern gewährt. Somit sind die Anforderungen gemäss Art. 50 des Baugesetzes erfüllt.



2. Sachbezogene Erwägungen

Bereits mit dem Genehmigungsbeschluss vom 6. November 2012 hat der Regierungsrat die Revision der Ortsplanung genehmigt. Einer vorzeitigen Inkraftsetzung steht nichts entgegen.

C. Auswirkungen

Es sind keine finanziellen, personellen oder organisatorischen Auswirkungen für den Kanton zu erwarten.

D. Beschluss des Regierungsrates

1. Der Gemeinderichtplan Siedlung und Landschaft wird genehmigt und in Kraft gesetzt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die beiden Weiler Frauenrüti und Rüti.
2. Der Gemeinderichtplan Verkehr und Infrastruktur wird genehmigt und in Kraft gesetzt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die beiden Weiler Frauenrüti und Rüti.
3. Der Richtplan Fusswegnetz wird genehmigt und in Kraft gesetzt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die beiden Weiler Frauenrüti und Rüti.
4. Die Teilrevision Zonenplan wird genehmigt und in Kraft gesetzt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die beiden Weilerzonen Frauenrüti und Rüti.
5. Der Teilzonenplan „Nachtrag zum Zonenplan: Verkehrsflächen“ wird genehmigt und in Kraft gesetzt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die beiden Weiler Frauenrüti und Rüti.
6. Der Teilzonenplan „Gefahrenzonen“ wird genehmigt und in Kraft gesetzt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die beiden Weiler Frauenrüti und Rüti.
7. Das Erschliessungsprogramm wird genehmigt und in Kraft gesetzt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die beiden Weiler Frauenrüti und Rüti.
8. Der Nachtrag des Baureglements wird genehmigt und in Kraft gesetzt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Anpassungen in Art. 12 und Art. 14 bezüglich der Weilerzone.
9. Das Departement Bau und Umwelt wird angewiesen und ermächtigt, den Kantonalen Richtplan wie folgt ohne Mitwirkungsverfahren zu ändern: Streichung des Weilers Riemen, Grub AR.
10. Für die Genehmigung wird keine Gebühr erhoben (Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege, VRPG, bGS 143.1).



Appenzell Ausserrhoden

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

Amtsblatt

Auszug an

[REDACTED]
Departement Bau und Umwelt
Departementssekretariat Bau und Umwelt
Baukoordinationsdienst (1 Expl. mit Genehmigungsvermerk)
Planungsamt (1 Expl. mit Genehmigungsvermerk)
Oberforstamt (1 Expl. mit Genehmigungsvermerk)
Gemeinderat Grub (1 Expl. mit Genehmigungsvermerk)

Im Auftrag des Regierungsrates:

Roger Nobs, Ratschreiber

Versandt am 8. Juli 2013